

Änderungssatzung

zur Änderung von § 8 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Boppard vom 08.07.2014

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO GVO) und § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAeVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 Abs. 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag um 100 %.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56154 Boppard, 05.12.2016
Stadtverwaltung Boppard
Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 05.12.2016
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister